

Geänderte Regelungen im Gesellschaftsvertrag der NaturVision Ludwigsburg gGmbH bei alleiniger Gründung durch die Stadt Ludwigsburg

(Darstellung nur der zu ändernden Regelungen)

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 5 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 500,00 EUR.
2. Von dem Stammkapital übernehmen:
 1. Die Stadt Ludwigsburg eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
3. Das Stammkapital ist vollständig durch Bareinlagen erbracht.
4. Der Gesellschafter ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung verpflichtet, eine Einlage in Höhe von 25.000 Euro in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu erbringen. Die vom Gesellschafter zu erbringende Einlage kann durch die Geschäftsführung auch in Teilbeträgen angefordert werden.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
3. Der Gesellschafter Stadt Ludwigsburg bestellt vier Mitglieder; darunter den Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg und beruft sie ab.

Die übrigen Absätze bleiben – bis auf die Nummerierung - unverändert.

§ 10

Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

Die übrigen Absätze des § 10 bleiben unverändert.